

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
ST. VEIT A. D. GLAN**

Bereich 02 - Gewerberecht und Sicherheitswesen
Fachgebiet Gewerberecht



Betreff:

BroMaTec Maschinenbau e.U., Hangsiedlung 3,
9371 Brückl;

*Errichtung und Betrieb der Betriebsanlage im Bereich
der Metalltechnik für Metall und Maschinenbau sowie
Produktionsstätte im Standort Sankt Veiter Straße 10,
9371 Brückl, auf Gst.Nr. .88/2, KG 74102 Brückl,
Marktgemeinde Brückl;*

Datum	27.11.2024
Zahl	SV4-BA-2373/1-2024 (003/2024) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Dr. Arno Kampl, MBA
Telefon	050 536-68236
Fax	050 536-68200
E-Mail	bhsv.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

**BEKANNTMACHUNG HINSICHTLICH DER ERRICHTUNG UND DES BETRIEBES
EINER GEWERBLICHEN BETRIEBSANLAGE**

Vereinfachtes Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

BroMaTec Maschinenbau e.U., Hangsiedlung 3, 9371 Brückl;

Ansuchen um gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer gewerblichen Betriebsanlage in Form einer Produktionsstätte im Bereich der Metalltechnik für Metall und Maschinenbau im Standort Sankt Veiter Straße 10, 9371 Brückl, auf Gst.Nr. .88/2, KG 74102 Brückl, Marktgemeinde Brückl.

Sie werden über dieses Vorhaben informiert. Es wird bekanntgegeben, dass die Projektunterlagen bis zum **17.12.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, 2. Stock, Zimmer-Nr. 208, während der für den Parteienverkehr geltenden Stunden (montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme aufliegen.

Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraums von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, die Behörde hat auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen. Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Schriftliche Äußerungen der Nachbarn sind bis zum **17.12.2024** (einlangend während der Amtsstunden) der Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan, Hauptplatz 28, 9300 St. Veit an der Glan, unter Anführung der Geschäftszahl zu übermitteln und können später einlangende Äußerungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Aus organisatorischen Gründen wird um **vorherige Terminvereinbarung zur Einsichtnahme** unter der Telefonnummer 050 536 - 68207 ersucht

Rechtsgrundlagen:

§§ 74, 75, 77, 333 und 359b Abs 1 Z 2, Abs 2 und Abs 3 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2024.

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Kampl